

SATZUNG DES VEREINS

„Forum für Internationale Gesundheit (*foring*)“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "*foring* – Forum für Internationale Gesundheit"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namens Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Das „Forum für Internationale Gesundheit (*foring*)" hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Professionalisierung auf dem Gebiet der Internationalen Gesundheit in Verbindung mit humanitären Idealen zu fördern.
2. *foring* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Berufsbildung durch Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Internationalen Gesundheit, insbesondere durch
 - a. einen regelmäßigen Rundbrief an die Mitglieder,
 - b. Verbreitung von Informationen über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu dem Thema internationale Gesundheit etwa Kongresse und Kurse,
 - c. eine umfangreiche Mitglieder-Datenbank zur Förderung des persönlichen Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern,
 - d. eine enge Kooperation mit nationalen und internationalen Organisationen, die sich mit dem gleichen Themen befassen,
 - e. Kurse und Symposien, die mit bzw. durch *foring* organisiert werden.
4. *foring* e.V. ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel von *foring* dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Vereins ist die Ansammlung besonderer Mittel unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

§ 3

Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins können aus möglichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden und Zuwendungen seiner Mitglieder und Freunde und Fördermitteln anderer Organisationen und Institutionen bestehen.
2. Die Einnahmen und ihre Verwendung sind in der Rechnungslegung des Vereins nachzuweisen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder von *foring* erhalten keine Gewinnanteile und im Rahmen ihrer Eigenschaft als Mitglieder über ihre notwendigen Auslagen für Zwecke des Vereins hinaus auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die konkrete Verwendung von Mitteln entscheiden die Vereinsorgane.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die spezielle Interessen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Internationalen Gesundheit hat, die Ziele von *foring* unterstützen möchte und ihre Erfahrungen im Bereich der Internationalen Gesundheit in eine entsprechende Datenbank einträgt.
2. Der Aufnahmeantrag erfolgt durch die online Registrierung als neues Mitglied auf der Internetseite des Forums (www.foring.org). Über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein vom Vorstand dazu bevollmächtigtes Vereinsmitglied; die Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller vom Vorsitzenden mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Es besteht die Möglichkeit, einen Mitgliedsbeitrag zu erheben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Ein eventueller Mitgliedsbeitrag wird jährlich per Lastschriftinzug erhoben und ist am 1. März eines jeden Jahres bzw. spätestens 6 Wochen nach Beitritt fällig. Die Ermächtigung zum Lastschriftinzug erteilt das Mitglied. Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass der Lastschriftinzug bei Fälligkeit des Beitrages ordnungsgemäß erfolgen kann. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig bekanntzugeben. Wird eine durch *foring* berechtigt eingereichte Lastschrift nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückbelastet, trägt das Mitglied die dem Verein ggf. dadurch entstehenden Kosten. Durch Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, sind die Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitszeitpunkt auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Verein empfiehlt dafür die Einrichtung eines Überweisungsdauerauftrages.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod;
 - b. durch versäumte Aktualisierung der persönlichen Daten, die mindestens einmal im Jahr nach Aufforderung durch den Vorstand erfolgen sollte;
 - c. durch Austritt; dieser ist schriftlich und/oder per Email zu erklären und wird sofort wirksam;
 - d. durch Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die die Interessen von *foring* schwer schädigen, oder einen eventuell erhobenen Mitgliedsbeitrag nach Aufforderung nicht zahlen, ausschließen. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich die Entscheidung einer Mitgliederversammlung beantragen. Diese muss binnen einen Jahres einberufen werden.

§ 5

Organe von *foring*

Organe von *foring* sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. die/der Vorsitzende
 - b. die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Vorsitzenden
 - c. bis zu drei weitere, voll stimmberechtigte Vorstandsmitglieder

2. Die Wahl des Vorstandes:
 - a. Der erste Vorstand wird von der Gründungsversammlung gewählt. Im übrigen erfolgt die Wahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand und jedes Mitglied von *foring*. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen; dem Antrag auf geheime Wahl muss stattgegeben werden. Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, vom zweiten Wahlgang an die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
 - b. Die/Der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie die weiteren, voll stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

5. Abberufung des Vorstandes:
 - a. Die Mitgliederversammlung hat das Recht den gesamten Vorstand oder einige seiner Mitglieder abzuberufen, wenn er sich schadensersatzpflichtig macht oder den Interessen des Vereines auf grobe Weise zuwider handelt.
 - b. Zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

6. Rechte und Pflichten des Vorstandes:
 - a. Die/Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (auch jeder für sich allein).
 - b. Der Vorstand führt die Geschäfte von *foring*.
 - c. Er tritt unter der Leitung der/des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, die vom Vorsitzenden formlos einberufen wird. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
 - d. Der Vorstand und die Revisoren arbeiten ehrenamtlich, ihnen stehen keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen zu.
 - e. Dem Vorstand, oder auch anderen Vereinsmitgliedern, sofern sie auf Weisung des Vorstandes handeln, steht ein Auslagenersatz für Aufwendungen gegen Vorlage entsprechender Quittungen zu. Auslagen ab 50 Euro sind vom Vorstand zu genehmigen. Bei Auslagen über 50 Euro ist die Quittung auf den Vereinsnamen auszustellen

7. Beschlussfähigkeit des Vorstandes:

- a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder wenn alle Vorstandsmitglieder über die per email oder schriftlich zu fassenden Beschlüsse schriftlich oder per email informiert wurden.
8. Beschlussfassung des Vorstandes:
- a. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
 - b. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
 - c. Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich, schriftlich oder per email fassen. Hierzu sind alle Vorstandsmitglieder zu informieren und die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
4. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
5. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
6. Besondere Aufgaben (wie z. B. Rechnungsführung, Schriftführung etc.) können auch auf Nicht-Vorstandsmitglieder übertragen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes eröffnet. Es wird die ordnungsgemäße Einladung und das Stimmrecht der Anwesenden festgestellt. Stimmberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, das gegenüber dem Verein keine Beitragsschulden hat.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichtes der Revisoren; Entlastung des Vorstands.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
- e. Beschlussfassung über Ausschließungsanträge.
- f. Beschlussfassung in anderen in dieser Satzung bestimmten Fällen.
- g. Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- h. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Alle ordentliche Mitglieder dürfen maximal eine Bevollmächtigung innehaben.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird vom Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-mail an die letztbekannte E-mail Adresse eines Mitgliedes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsemail folgenden Tag.
3. Im Fall einer Satzungsänderung ist die neue Formulierung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter einzuberufen, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 11

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder wie in § 9 dieser Satzung festgelegt eingeladen worden sind.
2. Es müssen mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 3 weitere Vereinsmitglieder anwesend sein.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schriftführer, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

4. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können in der Tagesordnung nur dann aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt.
5. Vorschläge für Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind. Beschlüsse zu Satzungsänderungen treten unmittelbar nach Abschluss der Versammlung in Kraft.
6. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung, auch eine Änderung des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll muss enthalten:

- a. Tag, Ort und Zeit der Versammlung
- b. Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder
- c. Tagesordnung und Anträge
- d. Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- e. Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Revisor

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit mindestens einen Revisor für ein Jahr.
2. Die Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, haben das Recht, jederzeit die Kassenführung des Vereins zu prüfen. Auf ihr Verlangen muss der Vorstand jederzeit Einblick in alle für die Buchführung relevanten Unterlagen gewähren.
3. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr vor jeder Mitgliederversammlung zu erfolgen, in der der Vorstand entlastet werden soll.
4. Durch die Revisoren wird kontrolliert, ob die Kassenführung den Grundsätzen des Vereins entsprach und wirtschaftlich war.
5. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung. Ihr Bericht wird Bestandteil des Protokolls.
6. Die Revisoren empfehlen der Hauptversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes. Diese Empfehlung wird Bestandteil des Protokolls.
7. Die Revisoren sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die Ausführung von Beschlüssen über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet der Internationalen Gesundheit zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Empfänger zusammen mit dem Beschluß nach § 14 Abs. 1.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 25.10.2008 in Kraft.

§ 16

Sprache der Satzung

1. Die Satzung ist in englischer und deutscher Sprache auszufertigen. Beide Dokumente müssen inhaltsgleich sein, Änderungen sind immer in beiden Fassungen vorzunehmen. Eine Beurkundung der englischen Fassung ist nicht notwendig.
2. In Zweifelsfällen entscheidet der Wortlaut der deutschen Fassung.

§ 17

Schlußbestimmung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung geänderte Satzung, Würzburg, 11.11.2011
(Ursprüngliche Satzung vom 25.10.2008).

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung geänderte Satzung, München, 09.11.2013
(Ursprüngliche Satzung vom 25.10.2008).